

## **Kommission zur Überprüfung des Namens der Universität Tübingen**

### **Gutachten über die historische Dimension des Namens „Eberhard Karls Universität Tübingen“**

#### **Vorbemerkungen**

Seit der Jahrtausendwende kommt es in ganz Europa immer wieder zu heftigen Kontroversen über die von früheren Generationen vorgenommene Benennung von Bildungsinstitutionen wie Universitäten, Instituten und Schulen, aber auch von Stiftungen, Kasernen, Straßen und Plätzen. Die Symbolkraft von Namen kann von immenser politischer Bedeutung sein. Im Zentrum der meisten Streitigkeiten um Namen steht dabei die Frage, ob der überlieferte Name auch in einer demokratischen Gesellschaft noch haltbar ist oder eine Umbenennung bzw. Umwidmung vorgenommen werden sollte. Auch die Eberhard Karls Universität ist mit Kritik an ihrem Namen konfrontiert und steht vor der Notwendigkeit, sich zu dieser wiederholt vorgebrachten öffentlichen Kritik zu positionieren.

Solche Namens- oder Umbenennungsdebatten stellen die betroffene Institution mitunter vor eine Zerreißprobe, weil damit vor aller Augen über ihr Selbstverständnis gestritten wird. Die öffentliche Diskussion kann zu einer Belastung für den Ruf der Institution werden und stellt diese vor eine schwierige Entscheidung: Bleibt sie beim bisherigen Namen und verweist auf die zeitgenössischen Umstände der Benennung und die Tradition der Universität, so wird das kaum reichen, um die Kritik zum Verstummen zu bringen. Umgekehrt stößt eine Umbenennung potentiell diejenigen vor den Kopf, die sich mit der Universität unter ihrem bisherigen Namen identifizieren; das können gerade jene Alumni-Netzwerke und privaten Förderer und Förderinnen sein, um die sich die Universität seit langem erfolgreich bemüht hat. Insofern sind solche Namensdebatten sorgfältig und auch für die außeruniversitäre Öffentlichkeit transparent zu führen und zu dokumentieren. Die Arbeit einer mit Historikern und Historikerinnen besetzten Kommission kann in dieser Hinsicht zur Aufklärung über die geschichtswissenschaftliche Beurteilung der beiden Namensgeber beitragen und die zeitgenössischen Umstände der bisherigen Benennung klären. Die Entscheidung über eine Beibehaltung des Namens oder eine Umbenennung liegt bei den zuständigen Gremien der Universität; die Kommission legt hierzu ein Expertengutachten vor.

Die sorgfältige Abwägung der Entscheidung und ein transparent gestalteter und alle Universitätsangehörigen einbeziehender Prozess sind besonders wichtig, da sich Kritik oft an einer aktualitätsbezogen, manchmal sogar einseitigen Interpretation des Namens entzündet. Zu beachten ist dabei insbesondere, dass die öffentliche Debatte um die Angemessenheit und Tragfähigkeit des gegenwärtigen Namens stark von einer oft die Positionen zuspitzenden und damit die Öffentlichkeit polarisierenden Berichterstattung bestimmt wird. Die dabei zum Zuge kommenden medialen Eigengesetzlichkeiten und die hohe Dynamik der Debatten auch in den sozialen Medien tragen zu einer rasch urteilenden und potentiell oberflächlichen Außensicht bei, gegen die sich abwägende und differenzierende wissenschaftliche Diskurse nur schwer durchsetzen können. Hier kommt es besonders auf eine gelingende Hochschulkommunikation an, damit der gute Ruf der Universität keinen Schaden nimmt.

Die meisten der jüngeren, vor allem im 20. Jahrhundert gegründeten Universitäten im deutschen Sprachraum wurden nur nach der jeweiligen Stadt benannt oder nach ihrer Funktion etwa als Technische Universität, Bundeswehrhochschule o.ä. Seltener besitzen sie regionalen Bezug wie die Ruhr-Universität Bochum, die Bergische Universität Wuppertal oder die Universität des Saarlandes in Saarbrücken, aber auch die Viadrina in Frankfurt/Oder, die wie die Universität Flensburg den Titel Europa-Universität führt.

Die Benennungen von Universitäten nach Personen lassen sich zumindest für den deutschen Sprachraum drei verschiedenen Typen zuordnen:

1) Die erste Gruppe von Universitäten, die überwiegend noch vormoderne Wurzeln hat oder bis zum Ende des 19. Jahrhunderts gegründet wurde, ist nach Monarchen oder Landesherren benannt, die Universitäten gegründet oder die Gründung wieder bestätigt haben. Die Gründer wollten sich so in deren Geschichte einschreiben und die Universität signalisierte ihrerseits durch die Namensführung ihre Dankbarkeit ihnen gegenüber. Diese Tradition begründete etwa die Karls-Universität in Prag; auch die Universitäten in Wien, Heidelberg, Freiburg, Marburg, Würzburg, Graz, Kiel, Göttingen, Erlangen, Bamberg, Braunschweig, Bonn oder die LMU in München sind in dieser Tradition benannt worden und führen ihre Namen bis heute. Eine kleinere Gruppe von in der Frühen Neuzeit bzw. im 19. Jahrhundert gegründeten Universitäten erhielt im 20. Jahrhundert einen anderen Namen, so die Universitäten in Gießen, Jena, Halle oder Berlin; diese Universitäten gehören damit zu einer zweiten Kategorie.

2) Diese zweite Gruppe von Universitäten wurde – dies war erst seit dem 20. Jahrhundert der Fall – dezidiert nach geistigen Vorbildern benannt. Dazu gehören etwa die nach Johann Wolfgang von Goethe benannte Universität Frankfurt a. M. (1932), die in Jubiläumjahren bzw. in der Zeit des Nationalsozialismus neu benannten Martin-Luther-Universität Halle (1933) und die Friedrich-Schiller-Universität in Jena (1934), die Ernst-Moritz-Arndt Universität Greifswald (1933), aber auch die 1946 neu gegründete Johannes-Gutenberg-Universität Mainz oder die Justus-Liebig-Universität Gießen (1957). Wie diese und weitere Beispiele zeigen, führten politische Systemwechsel vielfach zur Um-, Rück- oder Neubenennung von Universitäten: So wurde 1948 in West-Berlin die programmatisch so genannte „Freie Universität Berlin“ gegründet, während die ältere, in Ost-Berlin gelegene Friedrich-Wilhelms-Universität 1949 in Humboldt-Universität umbenannt wurde. Ebenso wurde die Leipziger Universität in Karl-Marx-Universität und die Universität Rostock in Wilhelm-Pieck-Universität umbenannt. Nach der Wiedervereinigung erhielten Leipzig und Rostock ihre alten Namen zurück, während die Humboldt-Universität Berlin ihre Benennung behielt. Daneben wurden aber auch ohne politischen Systemwechsel vor allem die seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts neu gegründeten Universitäten umbenannt: 1988 benannte sich die 1965 gegründete Universität Düsseldorf nach dem Dichter Heinrich Heine, 1991 folgten in Niedersachsen die Carl-von-Ossietzky-Universität Oldenburg (1973 gegründet) und die nach Gottfried Wilhelm Leibniz neu benannte Universität Hannover. Inzwischen in der Universität Duisburg-Essen aufgegangen ist die 1994 so benannte Gerhard-Mercator-Universität Duisburg. Neu gegründet wurde außerdem 1993 die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

3) Zu einem dritten Typ gehören Universitäten in privater Trägerschaft, die Ende des 20. Jahrhunderts entstanden und die – ähnlich den monarchisch-landesherrschaftlichen Gründungen – gerne den Namen ihrer Stifter tragen, wie die Jacobs University Bremen, die Hertie School in Berlin oder die Zeppelin University in Friedrichshafen.

Im 21. Jahrhundert kam es bei einigen Universitäten zu großen öffentlichen Kontroversen um ihre Namensgeber. Das prominenteste Beispiel ist die Universität Greifswald, die 2018 den Namen Ernst Moritz Arndt nach der Entscheidung einer Zweidrittelmehrheit im Senat abgelegt hat. Auch die nach Kaiser Wilhelm II. benannte Universität in Münster hatte sich zunächst gegen den studentischen Antrag auf eine Umbenennung entschieden, dann aber eine mit Historikern besetzte Arbeitsgruppe ein Gutachten anfertigen lassen. Sie will in diesem Jahr eine Entscheidung fällen. Beide Universitäten haben den Prozess für die Öffentlichkeit zugänglich dokumentiert (<https://www.uni-greifswald.de/universitaet/geschichte/ernst-moritz-arndt/>, <https://www.uni-muenster.de/ZurSacheWWU/>). Studentische Initiativen zur Umbenennung ihrer Universitäten sind kein Einzelfall und waren meist politisch motiviert (so etwa in Trier der Antrag auf eine Karl-Marx-Universität oder in Tübingen auf eine Ernst-Bloch-Universität). Nachdem bislang keine einzige deutsche Universität nach einer Frau benannt ist, forderte das Göttinger Studierendenparlament jüngst die Umbenennung in Emmy-Noether-Universität.

Kritik an dem historischen Namen der Eberhard Karls Universität Tübingen wurde bereits in der Studentenbewegung der 1970er Jahre laut. Seinerzeit verfolgte sie das Ziel, eine dem politisch links verorteten Weltbild einiger Studierendengruppen adäquat erscheinende Persönlichkeit zu ehren. Seither vertreten linke Studierendenverbände die Forderung, die Universität nach dem Philosophen Ernst Bloch zu benennen (Jaesrich, 2018, S. 51). Die aktuelle Kritik wendet sich dagegen gezielt gegen die beiden Namensgeber der Universität, denen „Antisemitismus“ bzw. eine despotische Regierungsweise vorgeworfen wird. Es sind hier auch Vertreterinnen und Vertreter der jüdischen Studierendenschaft, die aufgrund einer nachvollziehbaren Betroffenheit den Namen für nicht mehr zeitgemäß halten.

Der Senat der Eberhard Karls Universität hat deshalb in seiner Sitzung am 6. 5. 2021 beschlossen, eine von Historikerinnen und Historikern besetzte Kommission unter der Leitung von Sigrid Hirbodian einzusetzen, die ein der Entscheidungsfindung dienendes Gutachten zur historischen Dimension des Namens und der Namensführung der Universität erstellen soll. In diese Kommission wurden auf Vorschlag von Sigrid Hirbodian folgende Expertinnen und Experten berufen: Bernd Grewe (Tübingen), Regina Keyler (Tübingen), Martin Kintzinger (Münster), Sylvia Paletschek (Freiburg) und Sabine Ullmann (Eichstätt).

Das hier vorgelegte Gutachten der Kommission besteht aus drei Teilen: 1. Der Aufarbeitung des historischen Kontextes (Quellenlage, Forschungsdiskussion) der beiden Namensgeber Graf Eberhard V. von Württemberg (als Herzog von Württemberg seit 1495 Eberhard I., genannt Eberhard im Bart, 1445-1496) und Herzog Karl Eugen von Württemberg (1728-1793); 2. Die Rezeptionsgeschichte des Universitätsnamens und der Namensgeber; 3. Überlegungen zur weiteren Beschäftigung mit dem Namen der Universität in Forschung, Lehre und Vermittlung.

## **1. Eberhard im Bart und Karl Eugen im Kontext ihrer Epochen**

### **a) Eberhard im Bart und die Gründung der Universität Tübingen**

Erste Nachweise, dass Graf Eberhard V. die Gründung einer Universität in Tübingen plante, finden sich bereits Anfang der 1470er Jahre. 1470 ließ er den Chor der Tübinger Pfarrkirche durch einen Neubau ersetzen, der einem Stiftsherrenkollegium Raum zu bieten vermochte. 1474 findet sich eine erste Supplik, in der die Gründung einer Universität in Verbindung mit der Verlegung einiger Stiftsherrenpfründen von Sindelfingen nach Tübingen bei der päpstlichen Kurie beantragt wird (RG X Nr. 1865).

Zwei Jahre später supplizierte Eberhard erneut an der Kurie und erwirkte zusammen mit seiner Mutter Mechthild bei Papst Sixtus IV. die Verlagerung von vier Fünftel der Kanonikerpfründen aus dem St. Martinsstift in Sindelfingen nach Tübingen. Hiermit war die wirtschaftliche Grundlage für die Universitätsgründung gelegt, denn aus diesen Kanonikerpfründen, also den Einkünften, die den Geistlichen an der Stiftskirche zustanden, sollten künftig die Professoren der Universität bezahlt werden. Die auf diese Supplik folgende Papstbulle vom 11. Mai 1476 schuf somit die Finanzierungsgrundlage des Universitätsprojektes; um diese zu erlangen, war Eberhard auch zu politischen Zugeständnissen bereit. Er hatte sich nur wenige Wochen zuvor im sog. Konstanzer Bistumsstreit entgegen seiner bisherigen Überzeugung auf die Seite des päpstlichen Kandidaten gestellt. Diesen Seitenwechsel hatte ihm wohl sein Schwager, Kardinal Francesco Gonzaga empfohlen, der an der Kurie seinen Einfluss nutzte, um Eberhards Universitätsprojekt zu unterstützen. Am 13.11. 1476 stellte Papst Sixtus IV. für Eberhard schließlich eine Urkunde aus, mit der er die Gründung einer hohen Schule in Tübingen erlaubte, der er das Promotionsrecht erteilte und zur weiteren Finanzierung fünf Pfarrkirchen inkorporierte. Mit der Überprüfung der Voraussetzungen und der Publikation beider Papstbullen wurde der Abt des Klosters Blaubeuren, Heinrich Fabri, beauftragt. Er bestätigte und publizierte beide Bullen am 10. bzw. 11. März 1477; damit waren Stiftspfründen-transfer und Universitätsgründung rechtskräftig.

Mit einem Einblattdruck ließ Graf Eberhard daraufhin für seine neue Hochschule werben (Roth, Nr. 6). Darin pries er nicht nur den Nutzen und die Gottgefälligkeit seiner Gründung, sondern warb auch mit der Breite des Lehrangebots. Ausdrücklich genannt werden zehn Doktoren der höheren Fakultäten: drei Theologen, drei Juristen für das kanonische und zwei für das weltliche Recht, zwei Mediziner sowie vier Magister der freien Künste. Von Anfang an also verfügte die Universität Tübingen über alle vier Fakultäten, die Artistenfakultät sowie die drei höheren Fakultäten für Theologie, Jura und Medizin. Die Vorlesungen, so das Werbeplakat weiter, konnten kostenlos besucht werden.

Die Universität nahm am 1. Oktober 1477 ihren Betrieb auf. Am 9. Oktober schließlich erhielt sie ihre ersten Statuten und ein großes Freiheitsprivileg, das ihren Rechtsstatus als eigenständige Corporation begründete. Auf dieses Privileg ist weiter unten genauer einzugehen, da in ihm u. a. das Verbot ausgesprochen wird, dass sich Juden in Tübingen ansiedeln. Die Beurkundung der Privilegien wurde auch durch die Stadt Tübingen vorgenommen, womit sich diese zur Anerkennung einer rechtlichen Sondergruppe – der Angehörigen der Universität – in ihren Mauern bereit erklärte.

Die auf den ersten Blick gelungene finanzielle Grundausstattung der Universität beinhaltete jedoch ein Problem, wie sich im laufenden Betrieb bald herausstellte: Die Professorengehälter waren an die Pfründen des neuen Tübinger St. Georgsstifts gebunden, d. h. die Stiftsherren sollten zugleich auch als Hochschullehrer tätig sein. Doch nicht alle Kanoniker waren hierzu bereit und in der Lage. In der Papstbulle fand sich keine Handhabe, bei einer diesbezüglichen Weigerung oder Unfähigkeit die Stiftsherren zur Resignation zwingen zu können. So musste eine andere Lösung gefunden werden, die Graf Eberhard schließlich in eigener Person auf einer Reise nach Rom herbeiführte. Er konnte eine weitere Papstbulle erwirken, die am 13. April 1482 ausgestellt wurde und die die Pfründen des St. Georgsstifts aufhob. Die Chorherren sollten künftig aus den Kaplaneipfründen des Stifts bezahlt werden, während die Kanonikerpfründen zu einer Vermögensmasse zusammengefasst wurden, aus der von nun an die Professoren direkt besoldet werden sollten. Graf Eberhard fügte dieser Ausstattung fünf Pfarreipfründen hinzu, auf deren Besetzung er künftig zugunsten der Universität verzichtete. 1491 erließ er eine Gesamtordnung für die Besoldung der Professoren, mit der die Finanzierung nachhaltig auf eine solide Basis gestellt war. Dass eine dauerhafte finanzielle Sicherung keineswegs selbstverständlich war, zeigen mehrere Universitätsgründungsprojekte des 15. Jahrhunderts, die vor allem an der mangelnden wirtschaftlichen Basis gescheitert sind (Lorenz, 1999).

Auch für die bauliche Ausstattung der Universität hatte Graf Eberhard bis 1492 gesorgt. Zum Neubau der Stiftskirche (deren Chor der Universität als Aula diente) kamen die Burse und die sog. alte Sapienz hinzu, weitere Gebäude, wie das Kolleg in der Münzgasse, wurden an die Universität übertragen. So kann man die Gründungsphase der Universität im Jahr 1492 als abgeschlossen bezeichnen.

Die hier dargelegte, knappe Skizzierung des Gründungsprozesses lässt deutlich werden, dass es Graf Eberhard selbst war, der mit hohem Einsatz und auf eigenes Risiko die Universitätsgründung vorangetrieben hat – seine Motivation dazu wird weiter unten kurz beleuchtet. Im Hintergrund allerdings agierte eine zweite Person von erheblichem Einfluss: Eberhards Mutter Mechthild, geborene Pfalzgräfin bei Rhein, nach dem Tod von Eberhards Vater Ludwig in zweiter Ehe verheiratete und 1463 erneut verwitwete Erzherzogin von Österreich. Sie war die Enkelin Ruprechts I. von der Pfalz, der 1386 die Universität Heidelberg gegründet hatte, und sie war möglicherweise 1457 an der Gründung der Universität Freiburg durch ihren zweiten Ehemann, Erzherzog Albrecht VI. von Österreich, beteiligt. Mechthild spielte jedenfalls eine wichtige Rolle im Hintergrund der Tübinger Gründung: In ihrem Besitz befanden sich die Verfügungsrechte über die Sindelfinger Stiftsherrenpfründen, die die Basis der Universitätsfinanzierung bildeten. Die finanzielle Grundausstattung der Universität wurde somit zu einem großen Teil von Mechthild bereitgestellt. Neue baugeschichtliche Untersuchungen haben ferner gezeigt, dass wichtige Teile des Baumaterials für die Burse aus einer Region stammten, in der Mechthild über die Waldrechte verfügte, d. h. sie hat offenbar auch (mindestens zum Teil) das Bauholz für die Universitätsgebäude zur Verfügung gestellt (Marstaller, 2018, S. 132f.). Ein Flößereiabkommen aus dem Jahr 1476 zeigt, dass sie auf Zolleinkünfte von aus dem Schwarzwald nach Tübingen geflößtem Holz verzichtete, was eine weitere finanzielle Beteiligung am Bau der Universitätsgebäude wahrscheinlich macht. Über den Anteil

Mechthilds an der Universitätsgründung ist noch nicht abschließend geurteilt (Hirbodian/Prasse, 2019). Gewiss ist aber, dass sie an ihrem Rottenburger Witwenhof einen humanistisch geprägten Kreis von gelehrten Personen um sich scharte und eine hochgebildete Frau war. Es gibt gute Gründe für die Annahme, dass sie die eigentliche Ideengeberin, auf jeden Fall aber eine treibende Kraft für die Gründung einer Universität im Territorium ihres Sohnes Eberhard gewesen ist.

Neben dem Landesherrn und seiner Mutter waren weitere Personen an der Universitätsgründung beteiligt, allen voran der erste Rektor der Universität, Johannes Vergenhans genannt Naucler. Er sei hier stellvertretend genannt für eine Reihe gelehrter Personen und Humanisten im Umfeld der Tübinger Gründung. Die Untersuchung des Personennetzwerks dieser geistlichen und weltlichen Ratgeber und Anreger Eberhards lässt deutlich werden, dass der Graf ein entschiedener Förderer des frühen Humanismus in der Region war, aber auch, dass er und seine junge Universität in hohem Maße von der Vernetzung mit diesen Gelehrtenkreisen profitierte. Dieter Mertens fasst die Bedeutung dieser Vorgänge mit folgenden Worten zusammen: „Das Land wurde mittels der eingespielten Form der mitteleuropäischen Professorenuniversität sozusagen an das internationale Stromnetz der Wissenschaften einschließlich des Humanismus angeschlossen“ (Mertens, 1995, S. 93).

Was waren die Motive Graf Eberhards V. von Württemberg, in seiner kleinen Grafschaft das höchst kostspielige und nur mit großem persönlichem Einsatz zu realisierende Wagnis einer Universitätsgründung in Angriff zu nehmen? Hier sind an erster Stelle die religiösen Motive zu nennen und zwar auf zwei verschiedenen Ebenen (Mertens, 1999). Zum einen ging es Eberhard um seine Memoria, also die Sicherung der Erinnerung der Lebenden an ihn nach seinem Tod; diese Erinnerung diente nicht nur dem Nicht-Vergessen des Menschen und seiner Lebensleistung, sie sollte vor allem das Gebetsgedenken für seine Seele und deren Heil im jenseitigen Leben sichern. Wenn sich also Eberhard in den Glasfenstern der Stiftskirche, der ersten Aula der Universität, mit einer geradezu „monumentalen Ahnenprobe“ (Mertens, 1999) verewigen ließ, dann wollte er damit an sich und seine Lebensleistung erinnern, vor allem aber wollte er die hier versammelten Chorherren und Universitätsangehörigen daran erinnern, für sein Seelenheil zu beten. Auf einer zweiten Ebene aber ist zu beachten, dass, so Dieter Mertens, „die Frömmigkeit des stiftenden Fürsten ... in erster Linie öffentlichen Charakter“ besaß, insofern sie „der religiösen Sicherung seines Landes dient“. Die Frömmigkeit des Fürsten sollte nämlich „das Land vor Gottes Zorn bewahren, dem Land vielmehr Gottes Wohlgefallen und die Fürbitten der Heiligen sichern“ (Mertens, 1999, S. 164). Indem Eberhard mit der Universitätsgründung ein frommes Werk verrichtete, wollte er Gottes Segen auf sein Land lenken.

Inwiefern aber war die Gründung einer Universität ein frommes Werk? Hierauf gibt der Einblatt-druck, mit dem Eberhard für seine Neugründung werben ließ, eine Antwort, die seine (bzw. seiner Ratgeber) Vorstellungswelt in dieser Frage deutlich macht: „Die beste Weise, Gott, dem Schöpfer, zu danken, eine bessere noch als weitere Kirchen zu bauen und geistliche Pfründen zu stiften, ist die Gründung hoher Schulen, die zur Erkenntnis und Verehrung Gottes anleiten. Wir wissen, dass der einzige Gott wohlgefällige Tempel das Menschenherz ist, und die Pracht der Kirchen zur Seligkeit nur dann hilft, wenn ein reiner Sinn sie betritt. Den aber können wir auf keine Weise besser gewinnen, als durch Unterricht in den Wissenschaften“ (Mertens, 1999, S. 162). Die Grün-

dung einer Universität war in dieser, dem Humanismus nahestehenden Vorstellungswelt, also ein Akt der Frömmigkeit, der dem Seelenheil der Universitätsangehörigen wie der Ehre Gottes diene. Neben diese religiöse Motivation traten zahlreiche weitere Überlegungen, die die Stiftung einer Universität als sinnvoll und wünschenswert erkennen ließen. Indem Eberhard die Universität in Tübingen und nicht in seiner damaligen Residenz Urach gründete, wurde der Grundstein gelegt für einen Mikrokosmos von Wissenschaftlern und Bürgern, die zutiefst aufeinander angewiesen und miteinander auf vielfältige rechtliche, wirtschaftliche und persönliche Weise verflochten waren. Dass aber mit den Professoren, Studenten, den Universitätsbediensteten und ihrem Anhang ein echter Wirtschaftsmotor in die kleine Stadt eingepflanzt wurde, ist bis heute deutlich und unvermindert gültig. Universitätsgründung als wirtschaftlicher Impuls für die künftige Universitätsstadt ist ein Gedanke, der dem 15. Jahrhundert keineswegs fernlag, wie ein Gutachten, das man in Basel vor der Gründung der dortigen Universität anfertigen ließ und in dem ausführlich die positiven und negativen wirtschaftlichen Folgen der Universitätsgründung abgewogen wurden, deutlich macht (Rüthing, 1973, S. 57-60).

Ein weiteres Motiv wird man für Graf Eberhard unbedingt in Betracht ziehen müssen: Eberhard V. von Württemberg war der erste Graf überhaupt, der in seinem Herrschaftsbereich eine Universität gründete. Er stellte sich damit bewusst in eine Reihe der großen Universitätsstifter: Kaiser Karl IV., der 1348 die erste Universität auf Reichsgebiet nördlich der Alpen in Prag gegründet, Pfalzgraf Ruprecht I., der ranghöchste weltliche Fürst des Reiches und Kurfürst, der 1386 die Universität Heidelberg gestiftet hatte; weitere Fürsten, geistliche wie weltliche, die etwa zur gleichen Zeit wie Eberhard Universitäten ins Leben riefen: Erzherzog Albrecht VI. von Österreich (1457, Universität Freiburg); Herzog Ludwig IX., der Reiche, von Bayern-Landshut (1472, Ingolstadt), der Trierer Erzbischof Jakob von Sierck (1473 Trier), der Mainzer Erzbischof Dieter von Isenburg (1477 Mainz). Es waren also Könige, geistliche und weltliche Fürsten, die bis dahin Universitäten gründeten (neben Städten wie Köln 1388 und Leipzig 1409). Dass ein Graf wie Eberhard sich in diese Reihe einordnete, wurde von den Zeit- und Standesgenossen mit größter Aufmerksamkeit zur Kenntnis genommen. Sie deuteten es als Signal dafür, dass sich Eberhard, der zu dieser Zeit sogar nur über einen Teil der Grafschaft Württemberg herrschte, am Vorbild der standeshöheren Fürsten orientierte. Schon in den Generationen zuvor hatten die Grafen von Württemberg an ihrem sozialen Aufstieg in den Fürstenstand gearbeitet, insbesondere durch ein fürstliches Konnubium und eine konsequente Territorialpolitik. Die Stiftung einer Universität war in diesem Sinne auch ein Mittel, das soziale Prestige zu erhöhen. Eberhard gelang es 1495 schließlich, den sozialen Aufstieg in den Fürstenrang auch rechtlich abzusichern: Auf dem Wormser Reichstag 1495 wurde er vom König zum Herzog erhoben.

Das letzte Motiv schließlich, das hier zu erwähnen ist, heißt Schaffung und Sicherung einer Bildungselite, die beim Aufbau und der Verwaltung des frühneuzeitlichen Staates und einer vom Landesherrn kontrollierten und reformierten Kirche eine zentrale Rolle spielen sollte. Seit Kaiser Friedrich II. 1224 die Universität Neapel gegründet hatte, trieb diese Absicht wohl alle Universitätsgründer an: Im eigenen Herrschaftsbereich eine Ausbildungsstätte für das immer wichtiger werdende gelehrte Personal in Verwaltung und Gerichtswesen zu schaffen. Dabei nahmen die Rechtswissenschaften, das

geistliche wie das weltliche Recht, einen zunehmend größeren Stellenwert ein. Ohne ausgebildete Juristen war weder an der römischen Kurie ein Privileg zu erlangen, noch vor den Reichsgerichten ein Prozess zu gewinnen. Ohne gelehrte Juristen war keine rationale Verwaltung aufzubauen und kein Gesetzgebungswerk auf den Weg zu bringen. Ohne gut ausgebildetes Verwaltungspersonal war keine effektive Steuererhebung und keine rationale Bewirtschaftung fürstlicher Ressourcen, keine im Sinne des 15. Jahrhunderts moderne Wirtschaftspolitik zu etablieren.

Ebenso wichtig aber wurde für die Entstehung des frühmodernen Territorialstaates die Einflussnahme auf die geistlichen Ämter und Institutionen, die u. a. mit der Ausbildung eines eigenen Theologennachwuchses ins Werk gesetzt wurde. Hier knüpft zunächst wieder Eberhards Vorstellung von seiner Pflicht als frommer und gottesfürchtiger Landesherr an, der nicht nur geistliche Institutionen durch Stiftungen, Kirchenbauten und vieles andere zu fördern hatte, sondern sich zudem für die Ordnung in den ihm unterstehenden Kirchen vor Gott verantwortlich fühlte. Eberhard war – wie seine Mutter Mechthild – ein großer Befürworter der sog. Observanz, der strengen Regelauslegung in den geistlichen Orden. Die Reform geistlicher Institutionen im Sinne der Theologie des 15. Jahrhunderts war Beweggrund fast aller seiner kirchenpolitischen Entscheidungen und Handlungen (Stievermann, 1988). In diesen Zusammenhang gehört auch seine Förderung der sogenannten Brüder vom gemeinsamen Leben, die an der neugegründeten Universität eine zentrale Rolle zugeordnet bekamen. Neben der Durchsetzung eines frommen und regelgerechten Lebens, mit dem der Segen Gottes auf das Land und seine Kirchen gelenkt werden sollte, ging es Graf Eberhard dabei aber auch um die Einflussnahme und Kontrolle der geistlichen Institutionen in seinem Land. Unter dem Stichwort des „landesherrlichen Kirchenregiments“ fasst die Forschung die zunehmende Steuerung und Inanspruchnahme geistlicher Institutionen – von der Pfarrkirche bis zum Kloster und Stift – durch die Landesherren zusammen. Wie Dieter Stievermann schon 1988 zeigte, konnten in Württemberg die Grafen bereits im 15. Jahrhundert mit Konsequenz und erheblichem Aufwand die Kirche in ihrem Herrschaftsbereich unter Kontrolle bringen. Die Universität in Tübingen schuf ein zentrales Instrument, die Ausbildung des geistlichen Nachwuchses gezielt zu fördern und zu kontrollieren. Sehr viel unmittelbarer und direkter profitierte Graf Eberhard in seiner Herrschaftspraxis zudem schließlich von den gelehrten Professoren seiner Universität, die er als Ratgeber in rechtlichen und theologischen Fragen sowie als Diplomaten und Rechtsvertreter einsetzte.

Zusammenfassend wird man ohne Zweifel Eberhard im Bart – im Zusammenwirken mit (und vielleicht auf Initiative von) seiner Mutter Mechthild von der Pfalz sowie einigen seiner Ratgeber – als Gründer der Universität Tübingen bezeichnen können. Als Motive lassen sich religiöse, wirtschaftliche und territorialpolitische Gründe sowie die Absicht der Statussicherung erkennen.

## **b) Die Judenfeindschaft Eberhards im Bart**

Dass Eberhard im Bart von den weitverbreiteten antijüdischen Strömungen seiner Zeit beeinflusst war, lässt sich vor allem an zwei Dokumenten deutlich erkennen: am Freiheitsprivileg der Universität Tübingen sowie an seinem 1492 verfassten Testament. Hinzu kommt die Beobachtung, dass sich in Eberhards Besitz offenbar ein Buch befunden hat, das den sog. Trienter Judenprozess – ein



in ganz Europa für Aufsehen sorgender Prozess gegen die Juden der Stadt Trient, denen ein Ritualmord an einem Jungen namens Simon zur Last gelegt wurde (Treue, 1996) – umfassend dokumentiert. Im Folgenden sollen diese drei Quellen nacheinander untersucht und eingeordnet werden. Dabei kann auf drei Publikationen verwiesen werden, die sich in jüngerer Zeit mit der Frage der Judenfeindschaft Eberhards bzw. seines Umfeldes gründlich auseinandergesetzt haben (Lang, 2008 und 2022, Deigendesch, 2005).

Im oben erwähnten **Freiheitsbrief Graf Eberhards V. für seine Universität vom 9. Oktober 1477** (Roth, Nr. 7, S. 36) findet sich folgende Formulierung:

*Wir wöllent ouch und gebieten ernstlichen denen von Tüwingen, das sie kein juden, ouch sust keinen offen wucherer by in, in der stat oder in iren zwingen und bennen laussen wonhafft beliben.*

Dieser Satz ist – wie große Teile des Privilegs – fast wörtlich aus der Freiheitsurkunde Erzherzog Albrechts VI. für die von ihm 1457 gegründete Universität Freiburg übernommen worden (Lang, 2008, S. 114). Mit dieser Formulierung wird die Stadt Tübingen darauf verpflichtet, keine Juden und keine sonstigen „offensichtlichen Wucherer“ in ihren Mauern und ihrer Gemarkung wohnen zu lassen. Juden waren im Reich des 15. Jahrhunderts auf die Ausstellung von sog. Schutzbriefen angewiesen, wenn sie sich an bestimmten Orten dauerhaft niederlassen und dort einer Erwerbsarbeit nachgehen wollten. Solche Schutzbriefe wurden gegen eine oft sehr hohe Gebühr vom Landes- bzw. Stadtherrn ausgestellt und erlaubten den Juden die Niederlassung und Ausübung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit für eine bestimmte, im Schutzbrief genau festgelegte Zeit (meist auf 5 oder 10 Jahre). Die Schutzbriefe mussten nach Ablauf erneuert werden, andernfalls lief die Aufenthaltsgenehmigung ab (Battenberg, 2001, S. 28f.). Stefan Lang hat festgestellt, dass im Württemberg des 15. Jahrhunderts nur noch sehr wenige Juden überhaupt über solche Wohn- und Arbeitsgenehmigungen verfügten. In Tübingen habe es, so das Ergebnis seiner Studie, in den 1470er Jahren möglicherweise noch fünf sog. Schutzjuden (d. h. Familienvorstände, die für sich und ihre Angehörigen einen solchen Schutzbrief erlangt hatten) gegeben, deren Schutzbriefe von Graf Eberhard offenbar nicht verlängert worden sind (Lang, 2008, S. 114). Die Urkunde von 1477 bedeutete damit zwar keine aktive Vertreibung, verbot aber die Ansiedlung von Schutzjuden für künftige Zeiten – genauer gesagt sie kündigte an, dass der Landesherr keine weiteren Schutzbriefe mehr für Juden in Tübingen ausstellen werde und wies die Stadt an, darüber hinaus keine Juden in der Stadt wohnen zu lassen. Damit fügt sich die Grafschaft Württemberg ein in eine ganze Reihe von Herrschaften im Süden des Reiches, die um 1500 für die jüdische Bevölkerung ihre Gebiete verschlossen. Insbesondere die größeren Territorien und die Reichsstädte führten Ausweisungen durch oder verlängerten bestehende Schutzverträge nicht mehr (Ziwes, 1996).

Mit den „sonstigen Wucherern“, die in der Urkunde erwähnt sind, dürften professionelle Geldverleiher oder Kreditgeber gemeint sein, die – wie die sog. Lombarden im 14. Jahrhundert – „offen“ Geld gegen Zinsen verliehen (nichts anderes bedeutet der Begriff „Wucher“ im Spätmittelalter; Gilomen LexMA). Dass die Juden im vorliegenden Dokument in direktem Zusammenhang mit dem „Wucher“ bzw. den „Wucherern“ genannt werden, impliziert, dass die Juden hier vor allem als eine Personengruppe angesprochen sind, die von Berufs wegen in Geldgeschäften, genauer gesagt im

Kreditwesen tätig waren. Untersuchungen u.a. von Hans-Jörg Gilomen zeigen, dass die Juden im Verlauf des 15. Jahrhunderts zunehmend in diesen – ihren nicht-jüdischen Mitmenschen generell verbotenen – Wirtschaftszweig abgedrängt worden waren: Während sie im Hochmittelalter und vor dem dramatischen Einschnitt durch die sogenannten Pestpogrome in der Mitte des 14. Jahrhunderts noch im Fernhandel sowie in großen Bank- und Kreditgeschäften tätig waren, sahen sie sich seitdem vom aufstrebenden (vor allem italienischen) Bankenwesen, den Handelsgesellschaften und der Politik (z.B. durch sog. Judenschuldentilgungen, die den jüdischen Finanziers die wirtschaftliche Basis für große Kreditgeschäfte entzogen) immer stärker in die ökonomische Nische des kurzfristigen und damit auch hochverzinsten Kleinkreditwesens abgedrängt (Wenninger, 1981; Toch, 1984; Gilomen, 2011). In dieser Eigenschaft, also als Geldverleiher, die gegen hohe Zinsen hochriskante Kleinkredite vergeben, sind die Juden hier vor allem angesprochen.

Die Erwähnung des „Wuchers“ macht auch die Motivation deutlich, die hinter der Verbotsformel vermutlich steht: Der Universitätsgründer wollte verhindern, dass die oft sehr jungen Studenten seiner neugegründeten Universität sich durch die Aufnahme von Krediten bei Juden und anderen Geldverleihern verschuldeten.

Das zweite Dokument, in dem sich Eberhard V. gegen die Juden wandte, ist sein **1492 verfasstes Testament**. In diesem Dokument findet sich folgende Bestimmung:

*Item es ist och unnsere ordnung und letster will, das furohin unnsere erben in unnsere herrschaft kainen juden seßhafft wonen noch dehain gewerb tryben lassen. (Molitor, 1495, S. 62)*

Mit dieser Bestimmung übernahm Eberhard ein Element aus dem Testament seines Onkels Pfalzgraf Friedrichs des Siegreichen. (Lang, 2008, S. 128). Sie steht inmitten der Verfügungen Eberhards für sein Seelenheil: Im vorhergehenden Satz des Testaments verfügte Eberhard, dass seine Erben dafür sorgen sollten, unrechtmäßig an Eberhard gekommenes Gut denjenigen zu erstatten, denen es von Rechts wegen zustand; in der nach dem oben zitierten Satz stehenden Verfügung ging es um den Ausbau des von Eberhard gegründeten Stifts St. Peter auf dem Einsiedel, dessen unvollendet gebliebene Bauten von seinen Erben zum Abschluss gebracht werden sollten. Die Verfügung über die Ausweisung der Juden aus dem Herzogtum dürfte demnach in Eberhards Vorstellung eine Tat gewesen sein, die sein Gewissen entlastete, die als fromme und gottgefällige Tat seiner Seele vor dem göttlichen Richter zugutekommen sollte. Sie entspricht seiner Auffassung – oder der Auffassung der Theologen (hier kommt insbesondere Gabriel Biel in Frage, der das Testament mitbesiegelte, und der eine feindliche Haltung gegenüber Juden zu erkennen gab, Lang, 2008, S. 121f.), die ihn in dieser Angelegenheit berieten – von seinen Pflichten als christlicher Herrscher. Hier sei erneut daran erinnert, dass sich der Landesherr dazu verpflichtet fühlte, „das Land vor Gottes Zorn [zu] bewahren, dem Land vielmehr Gottes Wohlgefallen und die Fürbitten der Heiligen [zu] sichern“ (Mertens, 1999, S. 164). Nach Auffassung führender Theologen in seinem Umfeld war die „Bekehrung“ oder im Weigerungsfall die Ausweisung der Juden eine solche fromme Pflicht des Fürsten.

Anders beurteilt Roland Deigendesch diese Testamentsverfügung. Er ist der Meinung, dass man ihr in Hinblick auf die Frage nach der persönlichen Judenfeindschaft Eberhards größere Bedeutung

zumessen müsse, als es bisher in der jüngeren Forschung geschehen sei. „Denn man muß sich klar machen, dass dieses Schriftstück (i. e. Eberhards Testament) sonst kaum eine Verfügung enthält, die sich um Einzelheiten des Regierungshandelns kümmert. Man sollte also annehmen, dass hier ein besonderer Wunsch Eberhards, hinausgehend über das, was ein Fürst seiner Zeit üblicherweise zu verfügen hatte, vorhanden war“ (Deigendesch, 2005, S. 101f.). Zu bedenken ist dabei jedoch auch, dass Eberhard diese Verfügung erst in seinem Testament traf und nicht – wie zahlreiche Könige, Fürsten und Städte es zu seinen Lebzeiten taten und es davor bereits getan hatten – die Juden aus seinem Herrschaftsgebiet generell auswies (Ausweisung von Juden: z. B. Königreich England 1290, Königreich Frankreich 1306, Spanien 1492, Städte: Basel 1397, Köln 1424/25, Freiburg i. Br. 1425, Augsburg 1439, Mainz 1473, Ulm 1499; Fürstentümer: Bayern 1442/50, Erzstift Mainz 1470, Hochstift Bamberg 1475; Battenberg, 2001, S. 33f.; Laux, 2010, 61ff.). Allerdings scheint Eberhard, wie bereits oben bemerkt, auslaufende Schutzbriefe für Juden in Württemberg nicht verlängert zu haben, was einer „schleichenden“ Ausweisung, nach Ablauf der verbrieften Aufenthaltsgenehmigungen gleichkommt.

Die Ausweisungsbestimmung Eberhards in seinem Testament ist aber auch deswegen von besonderer Bedeutung, weil sie nach seinem Tod zum Bezugspunkt judenfeindlicher Politik in Württemberg werden sollte. Insbesondere die württembergische Landschaft, d. h. die Vertretung des dritten Standes in den württembergischen Landständen, berief sich immer wieder auf die Verfügung Eberhards im Bart in seinem Testament (Lang, 2008 und 2022; Laux, 2010). Schon die Regimentsordnung von 1498, die nach Eberhards Tod bis zum Herrschaftsantritt seines Neffen Ulrich die Regierung des Herzogtums durch einen im Wesentlichen von der Landschaft bestimmten Regierungsrat regelte, berief sich auf die testamentarische Verfügung Eberhards und verwendete zum ersten Mal das in württembergischen Dokumenten nun immer wieder auftretende diffamierende Bild von Juden als den „nagenden Würmern“:

*Nach dem ouch die juden. So gesuch und wucher nehmen. Gott dem allmechtigen, der natur und cristenlicher ordnung hefftig verschmecht und zuwider, ouch dem gemainen arm mann und underthanen verderplich und unlydenlich sind. Deshalben durch wyland unsern gnedigen herrn hertzog Eberharten loblicher gedechtnus in siner fürstlichen gnaden testament von unserm gnedigen herrn yetzo hertzog Eberharten unterschriben, besigelt und angenommen, gesetzt und geordnet ist, das in dem fürstenthumb Wirtenberg dehain jud soll gehalten werden. So wöllen wir zu vorderst Gott, dem allmechtigen zu eeren, ouch handthabung vorberürts testaments und letsten willens und von gemains nutz wegen, das dise nagenden würm die juden in disem fürstenthumb nit gehalten. Ouch desselben anstoessern und nachpurn bittlich geschriben werde, die juden ouch nit zuhalten. (Reyscher, 1829, S. 23; vgl. Lang, 2022)*

Insofern hatte die testamentarische Bestimmung Graf Eberhards eine weitreichende Bedeutung für die von heftiger Judenfeindschaft geprägte Politik Württembergs seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert (Lang, 2022). Stephan Laux stellt jedoch die Frage: „warum Eberhard, der es [i. e. sein Testament] 1492 aufgesetzt hatte, weder selbst die Juden vertrieb, noch in der ersten, kurz vor seinem Tod veröffentlichten württembergischen Landesordnung kein Anwesenheits-, sondern lediglich ein Kreditverbot über sie verhängte. Der späteren Berufung auf das Testament Eberhards im Bart durch die Landstände über 300 Jahre hinweg lag, was zumindest die Juden anbetraf, also

eine Chimäre zugrunde“ (Laux, 2010, S. 320). Dieser Einschätzung ist allerdings die Beobachtung von Stefan Lang entgegenzuhalten, dass Eberhard – wie oben bemerkt – keine Juden mehr in seinem Territorium zuließ, indem er auslaufende Schutzbriefe nicht mehr verlängerte. Das von ihm in der Landesordnung von 1495 verhängte Verbot für Juden, Kredite im Herzogtum Württemberg zu vergeben, kann sich daher nach Langs Einschätzung nur auf auswärtige Juden bezogen haben (Lang, 2022).

Die Entdeckung, dass sich im Besitz Graf Eberhards V. eine besonders **umfangreiche, heute in der New Yorker Yeshiva befindliche Handschrift** zum sog. Trienter Judenprozess von 1475 befand, hat bereits 1937 die Frage nach der Judenfeindschaft des württembergischen Grafen und seines Umfeldes akut werden lassen. Roland Deigendesch setzt sich ausführlich mit dieser Handschrift, ihrem Entstehungshintergrund und ihrer Bedeutung und Aussagekraft für den Uracher Hof auseinander. Der 1475 in Trient geführte Prozess gegen die dortigen Juden, denen ein Ritualmord an dem Gerbersohn Simon vorgeworfen wurde, hatte enorme Auswirkungen auf die Situation der Juden in Italien wie auch im Reich nördlich der Alpen (Treue, 1996). Nach einer eingehenden Untersuchung der Handschrift kommt Deigendesch zu dem Ergebnis, dass diese zweifellos für den Uracher Hof geschaffen worden ist. Sie wurde vermutlich 1478, möglicherweise auf Veranlassung von Eberhards Schwager, Kardinal Francesco Gonzaga, angefertigt und enthält eine für einen juristischen Laien ins Deutsche übersetzte Zusammenstellung der Verhörprotokolle des Trienter Prozesses. Die Tatsache, dass dieser Text offenbar eigens für Eberhard angefertigt wurde, zeigt, dass man mit dessen Interesse an dem Stoff rechnete; Ritualmordbeschuldigungen und -prozesse waren im süddeutschen Raum weit verbreitet, sind aus dem Württemberg der Zeit Eberhards jedoch nicht bekannt. Das (vermutliche) Geschenk des Kardinals für seinen Schwager dürfte auf einen Hof getroffen sein, an dem – wie in praktisch allen benachbarten Territorien – Judenfeindschaft verbreitet war. Insbesondere die Humanisten und Theologen an Eberhards Hof scheinen (mit Ausnahme Johannes Reuchlins; Lorenz, 2013; vgl. auch Lang, 2022) eine stark judenfeindliche Grundhaltung vertreten zu haben. „Es ist zwar nicht auszuschließen, dass Ereignisse wie der Trienter Prozess von 1475 für eine solche Disposition eine Rolle gespielt, sie vielleicht bestärkt haben. Gerade an der in Rede stehenden Handschrift lässt sich dies aber kaum belegen. Denn die stellt allem Augenschein nach eben nicht eine unmittelbare Auftragsarbeit Eberhards dar, sondern dürfte eine dem Grafen gewidmete Arbeit sein ... Vor allem aber ergeben sich keinerlei Hinweise auf vergleichbare Verfolgungen in der Grafschaft, die wir sonst jedoch in trauriger Häufung auch aus dem süddeutschen Raum kennen“ (Deigendesch, 2005, S. 102).

Auch Stefan Lang kommt zu dem Schluss, dass man bei Graf Eberhard V. eine zeittypische judenfeindliche Haltung erkennen kann. Nach seiner Einschätzung war er „kein Fanatiker oder gar brutaler Judenverfolger“, aber ein „fürstlicher Vertreter des zeittypischen Antijudaismus“ (Lang, 2008, S. 132; ähnlich ders. 2022; vgl. auch die überraschend freundliche Einschätzung von Eberhards Judenpolitik in der *Germania Judaica*, Müller, 2003, S. 2076).

Zusammenfassend wird man auf die besondere Bedeutung von Eberhards testamentarischer Bestimmung einer Ausweisung der Juden für die weitere württembergische Politik nach seinem Tod hinweisen müssen – hierauf ist weiter unten noch zurückzukommen. Seine eigene Haltung kann man, soweit es aus den zur Verfügung stehenden Quellen ersichtlich wird, als judenfeindlich einschätzen, womit er sich jedoch in keiner Weise erkennbar von seinen Zeit- und Standesgenossen abhob.

### **c) Karl Eugen und seine Bedeutung für die Universität Tübingen**

Herzog Karl Eugen von Württemberg wird in der landesgeschichtlichen Forschung traditionell eher negativ beurteilt, er kann geradezu als Gegenfigur zum als Lichtgestalt der württembergischen Geschichte verehrten Grafen Eberhard V. gesehen werden (s. dazu unten, Abschnitt 2b). Vorherrschend ist ein zweigeteiltes Bild von ihm: Dem jungen, absolutistischen bzw. barocken Herrscher, der rücksichtslos sein Land und seine Untertanen ausbeutete, um seine Eitelkeiten und verschwenderischen Bauvorhaben zu verwirklichen, wird der ältere, gereifte Herrscher gegenübergestellt, der sich als aufgeklärter Fürst, wenn auch in autokratischem Regierungsstil, dem Wohle Württembergs widmete. Als „Wendepunkt“ in seinem Leben gilt das „öffentliche Sündenbekenntnis“ zu seinem 50. Geburtstag und die Verbindung mit seiner späteren zweiten Ehefrau Franziska von Hohenheim. Die jüngere Forschung relativiert bzw. korrigiert dieses Bild und mahnt an, den Württemberg über fast 50 Jahre regierenden Herzog im Kontext seiner Zeit zu verstehen (Mährle, 2017).

Für das negative Bild insbesondere des jungen Karl Eugen sind vor allem drei Faktoren verantwortlich: Seine übermäßige „Bauwut“ (in seiner Regierungszeit wurden folgende Schlossbauten errichtet: Stuttgart (neues Schloss), Monrepos, Solitude, Hohenheim) und der Aufbau eines kostspieligen Heeres, seine gegen die Landstände betriebene „absolutistische“ Regierungsweise und schließlich die Tatsache, dass er als katholischer Fürst ein traditionell lutherisches Land regierte. Gabriele Haug-Moritz machte demgegenüber bereits 1997 klar, dass hinter diesem Negativbild zum einen die Diskurshoheit der von der lutherischen „Ehrbarkeit“ dominierten Landstände stand, zum andern „die weit verbreitete Neigung, die Diskrepanz zwischen Kompetenzzuschreibung und politischer Handlungsfähigkeit den Politikern als Versagen auszulegen und nicht von gesellschaftlichen Voraussetzungen her zu reflektieren ... Die lange Zeit vorherrschende überwiegend negative Bewertung des Tuns und Lassens der Politiker des 18. Jahrhunderts belegt so gesehen weniger deren Unfähigkeit, als die Tatsache, dass auch Historiker gegen einmal etablierte Wahrnehmungsmuster nur unzulänglich gefeit sind“ (Haug-Moritz, 1997, S. 249). So kann man die (im Vergleich seiner Zeit- und Standesgenossen keineswegs exzeptionelle) „Bauwut“ als Ausdruck zeitgemäßen Politikstils, als Demonstration von Macht und Einfluss im Konzert der europäischen Mächte verstehen (Fritz, 2017), und als bewusste Gestaltung einer Hofkultur, „die in den Augen des Fürsten eine genuin politische Funktion erfüllte“ (Haug-Moritz, 1997, S. 262), welche aber bei der vom Hofleben ausgeschlossenen nicht-adligen Ehrbarkeit auf Ablehnung und scharfe Kritik stieß. Der autokratische Regierungsstil Karl Eugens („den er im Übrigen mit zahlreichen seiner als aufgeklärte Absolutisten apostrophierten fürstlichen Zeitgenossen teilte“, Haug-Moritz, 1997,

S. 261) rieb sich in krassem Widerspruch an der Mitregierung der Landschaft, die in seiner Regierungszeit bezeichnenderweise den Höhepunkt ihrer Macht erlebte, so dass der Konflikt zwischen Karl Eugen und der Landschaft sowie dem von der Landschaft dominierten Geheimen Rat geradezu die Grundkonstante seiner Regierung bildete. Der überaus starke Einfluss der Stände in der Regierungszeit Herzog Karl Eugens erklärte sich – neben ihrer auf das 16. Jahrhundert zurückgehenden besonderen verfassungsrechtlichen Stellung in Württemberg – aus der Tatsache, dass mit Karl Eugens Vater ein katholischer Zweig des Herzogshauses die Regierung des lutherischen Württemberg übernommen hatte. Diese konfessionelle Spaltung manövrierte den Herzog und sein Verhältnis zu den Ständen in den großen Konflikt des preußisch-österreichischen Dualismus seiner Zeit, indem Preußen als protestantische Schutzmacht die württembergischen Stände in ihrer Stellung gegenüber dem Landesfürsten stärkte, während das katholische Habsburg den Herzog an seine politischen Positionen zu binden versuchte. Der Herzog verfolgte in dieser Situation eine Politik der Stärke, um Württemberg nach außen hin die Chance zu sichern, als eigenständiger Akteur auftreten zu können: „Die herzoglichen Ambitionen, in deren Fluchtlinie das Bestreben stand, im Konzert der europäischen Mächte nicht nur Objekt, sondern aktiv gestaltendes Mitglied zu sein, bilden den roten Faden seiner nahezu fünfzigjährigen Regierungszeit“ (Haug-Moritz, 1997, S. 261). Diesem Ziel diente seine Bautätigkeit und Hofhaltung genauso wie der Versuch, ein starkes Militär aufzubauen oder in späteren Jahren die Gründung der Hohen Carlsschule.

Weitere Argumente, die in den letzten Jahren angeführt wurden, um das vorherrschend negative Bild von Karl Eugens Herrschaft in ein positiveres Licht zu rücken, liefern die 2008 vorgelegten Untersuchungen von Gerhard Fritz zur Abschaffung der Folter in Württemberg. Wurde in der bisherigen Forschung stets das Jahr 1809 als Datum genannt, in dem König Friedrich I. von Württemberg die Abschaffung der Folter verfügte, so zeigt Fritz in seinem Beitrag, dass Karl Eugen bereits 1772 de facto ein Folterverbot in Württemberg erließ. Fritz zeigt auf, dass Karl Eugen ein entschiedener Anhänger des aufgeklärten Diskurses gegen die Folter und die Todesstrafe war und dass er in dieser Frage einen jahrzehntelangen Machtkampf gegen seinen Geheimen Rat führte, der sich ebenso vehement für die Beibehaltung von Folter und Todesstrafe aussprach, weil sie in der Logik des auf der Carolina beruhenden Strafgesetzes als notwendig erachtet wurden. Nur in einem Fall, 1792, gestattete der Herzog die Anwendung der Folter, wobei unklar bleibt, welche Hintergründe in diesem Fall zu einem Abweichen Karl Eugens von seiner strikten Haltung gegen die Folter führten. Insgesamt bewertet Gerhard Fritz Karl Eugen als entschiedenen Gegner von Folter und Todesstrafe, der mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln – auch mit unkonventionellen wie dem persönlichen Besuch eines Delinquenten im Gefängnis oder der Einforderung eines theologischen Gutachtens zur Verhinderung einer Folteranordnung – versuchte, die Juristen in seiner Regierung, die ihm in der Strafrechtspraxis ein einfaches absolutistisches „Durchregieren“ versperrten, zu einem Umschwenken in dieser Frage zu bewegen.

Scharf kritisiert wurde bereits von Zeitgenossen wie Friedrich Schiller auch die Kriegs- und Militärpolitik Karl Eugens (Wilson, 1995, S. 199-246). Dabei war es besonders der Soldatenhandel, also der Verkauf oder die Vermietung von Soldaten gegen die Zahlung von Subsidien, der insgesamt im 18. Jahrhundert und auch danach auf Ablehnung stieß (Füssel, 2018, S. 261). Der Handel mit Kom-

battanten war freilich keine württembergische Besonderheit, sondern Teil einer langlebigen europaweiten Rekrutierungsform (Füssel, 2018), an der auch deshalb etwa Kurhannover und besonders Hessen-Kassel als Leihgeber von eigenen Soldaten partizipierten, da damit „die Herrscher der mindermächtigen Territorien im Alten Reich [...] die Möglichkeit [hatten], in den zahlreichen kriegerischen Konflikten in begrenztem Rahmen eigene Interessen zur Geltung zu bringen“ (J. u. L. Locassen/Sikora, 2019). Die Geldzahlungen eröffneten Karl Eugen zudem die Möglichkeit, unabhängig von den Landständen die Kriegskasse zu füllen und Schulden – auch gegenüber den Ständen – zu begleichen. Die oftmals unterstellte persönliche Bereicherung konnte Wilson etwa für den 1752 mit Frankreich geschlossenen Subsidienvvertrag, der mit der Entsendung von etwa 3000 Soldaten einherging, deutlich relativieren (Wilson, 1995, S. 207). Hinzu kam, dass die auswärtigen Geldmittel die Steuerlast im eigenen Territorium zumindest mittelbar begrenzt, weshalb es auch Zeitgenossen gab, die den Handel mit Soldaten begrüßten (J. u. L. Locassen/Sikora, 2019). Dies schließt jene Soldaten ein, die keineswegs nur unter Zwang, sondern auch freiwillig in die Fremde zogen, um zu kämpfen (Groß, 2013, S. 2).

Die weitgehend negative Beurteilung Karl Eugens in der älteren Forschung war aber auch seiner Bildungspolitik geschuldet, die mit der Gründung der Hohen Carlsschule als Gefahr für die Universität Tübingen angesehen wurde. Die immer wieder laut gewordenen Zweifel, ob Karl Eugen ein geeigneter Namensgeber für die Universität Tübingen sei, basierten genau auf diesem Umstand (s. unten, Abschnitt 2a). Doch gerade zu Beginn seiner Regierungszeit kann von einer Gefährdung der Tübinger Universität durch die herzogliche Politik nicht die Rede sein, im Gegenteil wandte sich Karl Eugen der Universität mit besonderer Aufmerksamkeit und erheblichem Reform- und Gestaltungswillen zu. „Carl Eugen war sicherlich derjenige unter den württembergischen Herzögen des 17. und 18. Jahrhunderts, der die meisten Aktivitäten auf dem Gebiet der Universitätspolitik entfaltete“ (Bauer, 1997, S. 24). Bereits 1744, im Jahr seiner Regierungsübernahme als 16jähriger, ordnete Karl Eugen eine Visitation der Universität an, als deren Ergebnis u. a. im Jahr 1752 neue Statuten für die Universität formuliert wurden, die ersten seit über 150 Jahren. In einer Vielzahl von Reskripten, aber auch persönlichen Aufhalten und Reden an der Universität, widmete sich Karl Eugen der Aufgabe, die Universität zu reformieren. Den Höhepunkt seiner auch nach außen hin demonstrierten persönlichen Fürsorge für die Universität bildet 1767 seine Selbsternennung zum „Rektor Magnificentissimus“ und schließlich 1769 die Umbenennung der Universität in Eberhardina Carolina (s. dazu unten, Abschnitt 2a).

Hinter Karl Eugens Universitätspolitik standen, wie Bernhard Homa 2017 aufzeigt, die dem rationalistischen Denken der Aufklärung verpflichteten Ziele, die Universität zur Ausbildungsstätte „moralisch wie politisch zuverlässiger, qualifizierter Amtsträger“ zu machen und gleichzeitig die „Hebung Tübingens zu einem auch für auswärtige – insbesondere adlige und wohlhabende Studenten – attraktiven Hochschulstandort“ zu erreichen (Homa, 2017, S. 255). Karl Eugens Reformeingriffe in die Universität waren, wie Sonja Bauer zeigen konnte, maßgeblich von dem geheimen Rat Georg Bernhard Bilfinger geprägt, einem Anhänger der Leibnizschen Philosophie und Schüler von Christian Wolff und als Professor in Tübingen zusammen mit Israel Gottlieb Crantz wichtigster Vertreter des Rationalismus Wolffscher Prägung (Bauer, 1997, S. 24).

Die Maßnahmen, die der Herzog der Universität verordnete, waren vielfältig: Er verbesserte ihre materielle Ausstattung, etwa durch den Bau einer Sternwarte, eines chemischen Labors, der Erweiterung des anatomischen Theaters, der Erhöhung des Bibliotheksetats oder der Finanzierung naturwissenschaftlicher Instrumente (Homa, 2017, S. 258). Er versuchte, eine Verbesserung der Studienbedingungen zu erreichen, indem er die Kosten für Studium und Prüfungsleistungen reduzierte und fürstliche Stipendien besser ausstattete. Die Erneuerung der Burse (vereinfacht gesprochen einer Art Vorläufer des Studentenwohnheims) oder die Verlängerung der Öffnungszeiten der Universitätsbibliothek erinnern an aktuelle Instrumentarien der Hochschulpolitik. Als weitere Mittel von Karl Eugens Universitätspolitik nennt Homa die Verbesserung der Lehrinhalte mit einer praxisnäheren Gestaltung des Lehrstoffs, sowie schließlich auch die Versuche zur Verbesserung der Disziplin, die sich nicht nur gegen Schlägereien oder Alkoholexzesse unter den Studenten richteten, sondern auch die entstehenden Verbindungen und Landsmannschaften zu verbieten suchten (Homa 259f.). Sonja Bauer hebt weitere Maßnahmen des Herzogs hervor wie die Anordnung, dass Landeskinder ihr Examen an der juristischen Fakultät der Universität Tübingen abzulegen hatten (der Vorläufer einer Art Staatsexamen) oder die Einrichtung des ersten Lehrstuhls für Geschichte (Bauer, 1997, S. 31f). Eine Aufhebung der Zensur dagegen, die nach dem Vorbild Halles und Göttingens von Bilfinger gefordert worden war, lehnte Karl Eugen strikt ab (Bauer, 1997, S. 32).

Die dieser Universitätspolitik inhärenten Widersprüche werden von Homa deutlich herausgearbeitet: Bereits in ihrer Zielsetzung stehen die Ausbildung loyaler Amtsträger und die Gewinnung auswärtiger Studenten einander im Wege. Ebenso unvereinbar sind die Mittel der Politik, wie die Förderung aufgeklärter Studien- und Forschungsinhalte und die Maßnahmen der herrschaftlichen Kontrolle. Letztlich stand die Universität Tübingen damit in einem Konflikt, der typisch war für die Universitäten des 18. Jahrhunderts: „Die Universität Tübingen hat die Entwicklung geistesgeschichtlicher Größen wie Hegel oder Schelling mitgeprägt. Doch erwartet wurde von der Eberhardina-Carolina vor allem und zuerst die Ausbildung von Geistlichen und Verwaltungsbeamten“ (Homa, 2017, S. 269). Insgesamt aber schätzt Homa die Bedeutung von Karl Eugen für die Universität Tübingen recht hoch ein: „Um es knapp zu formulieren: Durch die herzoglichen Maßnahmen wurde es der Universität Tübingen ermöglicht, während der Revolutions- und Napoleonischen Kriege ein gewisses wissenschaftliches Niveau zu bewahren und ins frühe 19. Jahrhundert hinüberzuretten“ (Homa, 2017, S. 271).

Mit der Gründung der Hohen Carlsschule 1770 zunächst auf Schloss Solitude, seit 1775 in Stuttgart, die 1781 durch kaiserliches Patent zur Universität erhoben wurde, wandte sich der Herzog zunehmend von der Universität Tübingen ab und seiner Neugründung zu. In dieser Hohen Schule suchte er seine Idealvorstellung einer aufklärerisch-rationalistischen, ganz der Staatsraison und ihm als Fürsten verpflichteten Bildungspolitik zu verwirklichen. Auch dieser Politikwechsel von der Förderung der Landesuniversität, die er selbst 1770 in einer Rede in Tübingen noch als „Kleinod meines Staates“ bezeichnet hatte (Homa, 2017, S. 252), hin zur Verwirklichung einer von seinem Gestaltungswillen geprägten Ausbildungsstätte einer ganz auf ihn hin geordneten neuen Funktionselite, ist vor dem Hintergrund des Konflikts zwischen Fürst und Ständen in Württemberg zu verstehen. In der Universität Tübingen dominierten die alten Eliten, die als „Ehrbarkeit“ auch die



Landschaft und die Regierungsorgane beherrschten, in einer für das 18. Jahrhundert typischen Art „Familienuniversität“ und verweigerten sich jedem Versuch des Herzogs, in die hergebrachte Autonomie einzugreifen – was sich u. a. auch auf die Finanzautonomie der Universität bezog, „die auf wirtschaftlich längst unzureichend gewordenen Voraussetzungen beruhte“ (Bauer, 1997, S. 35). Die Neugründung in Stuttgart dagegen verschaffte dem Herzog „maximalen Gestaltungsspielraum“ und förderte zudem neue gesellschaftliche Gruppen, die bisher in Württemberg wenig Einfluss auf den Regierungsapparat hatten: zum einen den Adel, zum anderen aber auch nichtadlige Soldatenkinder, Handwerker und die sog. „Oppidianer“, die Kinder der Stuttgarter Bevölkerung, die als Externe die Hohe Carlsschule besuchen durften (Asche, 2017). „Im Württemberg des ausgehenden 18. Jahrhunderts entwickelte sich so im Zusammenhang des latenten Ständekonflikts eine Art ‚Stellvertreterkrieg‘, der sich an der Konkurrenz der Universität Tübingen durch die Carlsschule und speziell an Fragen der universitären Zuständigkeiten und Finanzierungen entzündete. Es entstand also eine Rivalität zweier Institutionen, wie sie unterschiedlicher nicht hätten sein können. Auf der einen Seite die altherwürdige Universität Tübingen, verfassungsmäßig im Herzogtum verankert und seit Jahrhunderten maßgebliche Verfechterin des württembergischen Protestantismus. Auf der anderen Seite stand die Hohe Carlsschule in Stuttgart, konzipiert zur Herausbildung neuer gesellschaftlicher, militärischer und politischer Eliten im Lande, die ausschließlich dem Herzog gegenüber verpflichtet sein sollten“ (Groß, 2017, S. 282).

Die Kritik an Karl Eugens neuer „Universität“ in Stuttgart – die durch seinen Bruder und Nachfolger Ludwig Eugen bereits 1792 wieder aufgelöst wurde – zielte vor allem auf die existenzgefährdende Konkurrenz zu Tübingen. Mit der Gründung der Hohen Carlsschule habe der Herzog die nunmehr seinen Namen tragende Universität in ihrer Existenz bedroht. Dieser schon von den Zeitgenossen erhobene Vorwurf wurde 2017 von Mattias Asche entkräftet, der zeigt, dass in Stuttgart andere gesellschaftliche und konfessionelle Gruppen studierten als in Tübingen, dass in der Hohen Carlsschule zudem genau die Fakultät fehlte, die in Tübingen die weitaus meisten Studenten anzog, nämlich die theologische Fakultät, und dass mit der Gründung in Stuttgart kein nennenswerter Rückgang der Studentenzahlen in Tübingen einherging. Asche verneint also die Frage, ob die Hohe Carlsschule eine Konkurrenz für Tübingen bedeutet habe (Asche, 2017, S. 295).

Zusammenfassend wird man festhalten können, dass Herzog Karl Eugen ein typischer Vertreter des sog. aufgeklärten Absolutismus war und dass er als solcher und als katholischer Herrscher in einem protestantischen Land in heftigen Konflikt mit den in Württemberg außergewöhnlich starken Landständen – insbesondere der sog. Landschaft, dem von der lutherischen, nicht-adligen „Ehrbarkeit“ beherrschten Dritten Stand – in unlösbare Konflikte geriet. Die jüngere Forschung versucht, das von der älteren Landesgeschichte geprägte ausgesprochen negative Bild des Herzogs zu relativieren und in die gesellschaftlichen und politischen Kontexte seiner Zeit einzuordnen. Den persönlichen Einsatz des Herzogs für die Universität Tübingen kann man im Vergleich mit seinen Vorgängern und Nachfolgern, aber auch im Vergleich zu seinen zeitgenössischen Landesgenossen als außergewöhnlich hoch einschätzen, wobei – wie für das späte 18. Jahrhundert typisch – die Förderung aufgeklärter Tendenzen in Wissenschaft und Lehre mit solchen der Kontrolle und Zensur in Widerstreit gerieten. Die Gründung der Hohen Carlsschule schuf für die Universität Tübingen

zwar eine starke Konkurrentin um Gunst und Zuwendungen des Fürsten, doch bedeutete sie – anders als in der älteren Forschung angenommen – wohl keine Existenzgefährdung.

## 2. Der Name und die Gründer im Urteil der Zeiten

### a) Namengebung durch Karl Eugen 1769 und die Praxis der Namensführung durch die Universität

Am 17. Dezember 1769 erreichte den Senat der Universität Tübingen folgende Verfügung des Herzogs, die er als Zeichen seiner besonderen Gnade und Fürsorge verstanden sehen wollte:

*Wir geben Euch hiermit gnädigst zu vernehmen, daß Wir den gnädigsten Entschluß gefaßt, Unsere Universität zu Tübingen, welche bißher den Nahmen Eberhardina geführt, in Zukunfft Eberhardina Carolina benennen zu lassen ...* (Schäfer, 1969, S. 4)

Volker Schäfer hat die Hintergründe der Namengebung und die weitere Praxis der Namensführung durch die Universität 1969 in einem kleinen Beitrag untersucht. Der Inhalt dieser Untersuchung, die in Hinblick auf diese Frage noch immer den aktuellen Forschungsstand darstellt, soll hier kurz zusammengefasst werden.

Die Anordnung des Herzogs wurde vom Senat der Universität *mit der devotesten Verehrung, zugleich aber auch mit einer solchen dank-und freudenvollen Empfindung empfangen, daß wir solche gebührend auszudrücken nicht vermögen* (Schäfer, 1969, S. 6). Diskutiert wurde lediglich, ob man die vom Herzog vorgegebene Namensform übernehmen oder das dem zeitgenössischen Sprachgefühl angemessener erscheinende „Eberhardino-Carolina“ verwenden wollte, entschied sich aber zunächst für die vom Herzog gewählte Namensform. Ab 1770 bis zum Tod des Herzogs 1793 wurde der Name auf offiziellen Dokumenten und Schriftstücken der Universität verwendet, nach 1781, dem Jahr, in dem der Stuttgarter Carlsschule der Rang einer Universität verliehen worden war, allerdings nicht mehr ausnahmslos. Mit dem Tod des Herzogs endete zunächst auch abrupt die Nennung seiner Person im Namen der Universität. 1795 lud die Theologische Fakultät zur Weihnachtsfeier der „Alma Eberhardina“ und in der Folgezeit setzte sich für die folgenden 50 Jahre die Namensform „Universität Tübingen“ bzw. „königlich württembergische Universität Tübingen“ durch. Erst 1845, bei der akademischen Geburtstagsfeier für König Wilhelm, wurde der alte Doppelname erneut verwendet – von da an in allen offiziellen Dokumenten durchgehend.

Die zeitweise Tilgung des ungeliebten Karl Eugen aus dem Namen der Universität erklärt Volker Schäfer mit dessen Förderung der Stuttgarter Hohen Carlsschule, die die Universität Tübingen, so seine Einschätzung, „an den Rand des Ruins gebracht hatte“ (Schäfer, 1969, S. 8).

Die Idee, seine Tübinger Universität nach ihm selbst zu benennen, dürfte Karl Eugen, wie Schäfer ebenfalls zeigt, durch das Erlanger Vorbild gekommen sein. „Am 12. Oktober 1769 hatte Markgraf Alexander von Brandenburg-Bayreuth der nach ihrem Gründer Markgraf Friedrich benannten Universität Erlangen den eigenen Namen hinzugefügt und ihr die Bezeichnung ‚Friderico-Alexandrina‘ verliehen“ (Schäfer, 1969, S. 7). Bereits 1745 hatte die Universität Helmstadt den Titel „Julia Carolina“ erhalten. „Alle übrigen heute so geläufigen echten Doppelnamen“, so fügt Schäfer hinzu,

„wie etwa die von Heidelberg, Freiburg, München oder Würzburg, sind dagegen durchweg Sprachschöpfungen des frühen 19. Jahrhunderts“ (Schäfer, 1969, S. 7).

## **b) Bewertung Eberhards im Bart**

Auch die Rezeptionsgeschichte des Grafen Eberhard im Bart in der württembergischen Landesgeschichte hat in jüngerer Zeit mehrfach ausführliche Untersuchungen erfahren, auf die an dieser Stelle zurückgegriffen werden kann, zuletzt in einem Beitrag für die Tübinger Blätter 2018 durch Michael Jaesrich. Diesem eher für ein breiteres Publikum verfassten Beitrag gingen grundlegende Untersuchungen von Dieter Mertens und Gerhard Faix voraus.

„Den Zweck der Stilisierung eines verstorbenen Landesherrn zur Leitfigur darf man wohl darin sehen, dass in einem maßgeblichen Personenkreis ein Konsens über Werte und Normen der Herrschaftsausübung hergestellt und in einer historischen Gestalt symbolisiert wird. Diese Gestalt wandelt sich damit von der historischen Persönlichkeit zum Symbol“ (Mertens, 2000, S. 48); so erklärt Dieter Mertens die Erhebung Eberhards im Bart zu **der** Symbolfigur der württembergischen Geschichte, die im 16. und 17. Jahrhundert ohne Konkurrenz dastand. Anders als Herzog Christoph, der erst im 18. Jahrhundert zur Symbolfigur wurde, fand Eberhard nicht nur in zahlreichen Reden und Schriften Beachtung, er taucht auch immer wieder in volkstümlicher Überlieferung wie Lied- und Erzählgut auf. Mertens identifiziert bis zum Ende des alten Reichs drei Phasen der Eberhardrezeption: 1. Eberhards Darstellung durch überlebende Zeitgenossen – von zentraler Bedeutung waren dabei seine Berater Summenhardt und Naucler – als moralisches und sittliches Vorbild für seine Nachfolger, 2. seine Stilisierung zum „Protolutheraner“ und die Einbeziehung in das lutherische Württemberg und 3. die Vereinnahmung Eberhards durch die Stände als Gründer der württembergischen Repräsentativverfassung (Mertens, 2000, S. 50, der Begriff Protolutheraner bei Faix, 1990).

Während Summenhardt und Naucler Eberhard zum idealen Fürsten ihrer Vorstellung und damit zum Vorbild – und für spätere Autoren auch zum leuchtenden Gegenbild – seiner Nachfolger stilisieren, beginnt mit Philipp Melanchthon die Umdeutung Eberhards zum Lutheraner vor Luther. Von ihm stammt auch bzw. er verschriftlichte erstmals die Erzählung vom „glücklichsten Fürsten“, der ohne Bedenken nachts sein Haupt im Schoße jedes Untertanen ruhen lassen kann, ein Bild des „unfürstlichen Fürsten, ... der seine Herrschaft ganz und gar durch die Fürsorge für Wohl und Heil seiner Untertanen legitimiert – der princeps salutaris“ (Mertens, 2000, S. 52). In der Sichtweise der mit Melanchthon beginnenden Umdeutung Eberhards zum Reformator wird die Universitätsgründung 1477 zur eigentlichen Großtat des Grafen. „Die von Melanchthon über Schnepf zu Crusius aus der Tübinger Universitätsgeschichte entwickelte Deutung Eberhards als der Leitfigur des protestantischen Württemberg ist für langen Zeit, bis in die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts, authentischer Ausdruck württembergischen Selbstverständnisses überhaupt, für die Kirchengeschichtsschreibung ist sie es bis über die Mitte des 19. Jahrhunderts hinaus“ (Mertens, 2000, S. 54).

Eine Neudeutung erfuhr die Figur Eberhards im Bart dann in der Zeit Herzog Karl Eugens, in dessen Regierungszeit sich – bedingt durch den oben erläuterten Konflikt mit den Landständen – das

württembergische Selbstverständnis von der lutherischen hin zu einer rechts- und verfassungsrechtlichen Identität verlagerte. In dieser Lesart wurde Eberhard zum Begründer der ständischen Mitregierung, der die Einheit Württembergs gemeinsam mit der Landschaft erreichte und damit als eigentlicher Gründer des Landes zu verstehen war. In den Auseinandersetzungen um die Verfassung des neugegründeten Königreichs Württemberg „wurde Eberhard von der ständischen Partei des Alten Rechts beansprucht und vereinnahmt“ (Mertens, 2000, S. 55).

Auch das neugegründete Königreich Württemberg, das zahlreiche neuerworbene Gebiete einzugliedern und zu einer neuen Einheit zu formen hatte, bediente sich der Integrationsfigur Eberhards; dabei wurde er nicht nur weiter als erster Herzog eines vereinigten Württemberg verehrt, auch sein geradezu bikonfessionelles Bild eignete sich, ein konfessionell gespaltenes Land zu einen: Während er im lutherischen Alt-Württemberg der Lutheraner *avant la lettre* blieb, als den ihn das 16. Jahrhundert entworfen hatte, wurde im katholischen Oberschwaben sein fest im Katholizismus ruhender Glaube hervorgehoben (Jaesrich, 2018, S. 50). Weitergeführt wurde aber auch die verfassungspatriotische Sicht auf Eberhard im Bart, die ihn nun im 19. Jahrhundert zum vom liberalen Bürgertum zur Leitfigur erhobenen Ahnherrn einer quasi-demokratischen Regierungsform stilisierte. Justinus Kerner schuf das Württemberglied, in dem er die von Melanchthon überlieferte Geschichte vom „reichsten Fürsten“ in ein einprägsames Bild des volksnahen und gütigen Herrschers kleidete, das die Kluft zwischen Herrscher und Land überbrücken sollte – die auf einem volkstümlichen Bänkellied um 1800 beruhende Melodie zum Württemberglied integriert unverkennbar die *Marseillaise* (Faix, 1990, S. 361). Dieses Bild wurde 1881 in einem Denkmal verewigt. Gerhard Faix zeigt in seinem umfangreichen Beitrag die ganze Vielfalt und Breite der Rezeption Eberhards in der württembergischen Geschichtskultur des 19. Jahrhunderts auf, in der neben Denkmälern und Liedern auch Theateraufführungen und lebende Bilder, Schulbücher und Romane, bildliche und figürliche Kunstwerke und viele weitere Medien eine große Rolle spielten. Sie alle trugen zur Verbreitung eines Eberhardbildes bei, das ihm als **der** Integrationsfigur des Königreichs Württemberg zu ungeheurer Popularität verhalf.

In der Zeit des Nationalsozialismus drängte – auf dieser Popularität aufbauend – ein neuer Faktor in das Eberhardbild: seine Judenpolitik (Jaesrich, 2018, S. 50; Lang, 2022). Eberhards testamentarische Verfügung, die Juden aus dem Land zu weisen, wurde als vorbildhaft, ja geradezu als prophetisch gefeiert, insbesondere in einem üblen antisemitischen Machwerk aus dem Jahr 1938, wo es über die Ausweisung der Juden durch Eberhards heißt: „Er handelte auch nicht aus zufälliger Laune ..., sondern aus der ganzen Tiefe seiner instinktsicheren Auffassung über das Wesen des Judentums, das einen Fremdkörper im Volk bildet, mit dem am besten jede Berührung im Geschäfts- und Wirtschaftsleben vermieden wird“ (Miller, 1938, S. 83-84). Hier wird Eberhard als Vorläufer einer rassistisch-antisemitischen Einstellung gefeiert und zum Antisemiten stilisiert in einer Zeit, in der, so noch einmal das nationalsozialistische Machwerk Millers, andere Herrscher sich von den Juden hätten täuschen lassen: „Durch den Übertritt zum Christentum erschlichen sich die Juden vielfach das Niederlassungsrecht. Das Luthertum übernahm hinsichtlich der Judenfrage den alten Kirchenstandpunkt, dass der getaufte Jude nicht mehr Jude, sondern Christ sei“ (Miller, 103). Diese unhistorische Interpretation Eberhards ist, so die Meinung Jaesrichs in seinem Beitrag von

2018, noch immer wirkmächtig, wenn dieser heute als Antisemit bezeichnet wird:

„Unabhängig von der Frage, ob der Name Eberhard-Karls-Universität sinnvoll gewählt wurde, vergessen viele der Kritiker dabei, dass sie auf diese Weise – und wahrscheinlich unbewusst – die falsche oder zumindest verengte Deutung der Nationalsozialisten übernehmen ...“ (Jaesrich, 2018, S. 51; vgl. auch Lang, 2022).

Eberhard war kein „Antisemit“, aber er teilte offensichtlich mit der Mehrheit der kirchlichen und weltlichen Elite seiner Zeit eine antijüdische Haltung, die sich in seinen politischen Entscheidungen widerspiegelt. Insofern entspricht er dem Muster eines vornehmlich religiös begründeten Antijudaismus des Spätmittelalters, der sich im Gottesmordvorwurf, in Ritualmordbeschuldigungen und auch in der Stereotypenbildung vom ‚jüdischen Wucher‘ ausformte. Auch wenn seine restriktive Judenpolitik nicht von spektakulären Aktionen, wie Ritualmordprozessen, Plünderungen oder Ermordungen begleitet und gekennzeichnet war, so stellte er sich dem vorherrschenden Zeitgeist auch nicht entgegen, indem er z.B. weiterhin einzelnen Judenfamilien Schutz gewährt hätte.

### **3. Umgang mit dem historischen Namen: Vorschläge zur weiteren Beschäftigung in Forschung, Lehre und Vermittlung**

#### **Vorbemerkung**

Der Beschluss des Senats, eine Historikerkommission mit der Überprüfung des Namens zu beauftragen, hat in Presse und Öffentlichkeit ein breites Echo ausgelöst. Neben starken, oft unveröhnlich nebeneinanderstehenden Auffassungen zum Für und Wider, zu Beibehaltung oder Aufgabe des historischen Namens, hat eine aus Sicht der Historiker und Historikerinnen erfreulich intensive Auseinandersetzung mit den historischen Kontexten der beiden Namengeber in den Medien begonnen.

Sowohl zur historischen Persönlichkeit der beiden Namengeber wie auch zur Lage der Jüdinnen und Juden im Württemberg des 15. Jahrhunderts und der Regierungspraxis des 18. Jahrhunderts erschienen ausführliche Artikel in der örtlichen und überregionalen Presse. Auch aus den Reihen der Studierenden wurden vielfach Fragen und Diskussionsangebote an die Vorsitzende der Kommission herangetragen. In einer im Rahmen des Festjahres 1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland vom Tübinger landesgeschichtlichen Institut durchgeführten Vortragsreihe zur Geschichte der Juden in Schwaben wurde die „Namensfrage“ immer wieder intensiv diskutiert. Kurz: die Beschäftigung mit dem Namen der Universität hat ein erfreuliches Maß an historischem Interesse in Hinblick auf die jüdische Geschichte der Region sowie die historischen Hintergründe von Universitätsgründung und Landesgeschichte erweckt.

Unabhängig von der Entscheidung des Senats in Hinblick auf die weitere Namensführung der Universität empfehlen wir daher, das hier geweckte historisch-kritische Bewusstsein in der Öffentlichkeit und unter den Studierenden zu nutzen, um den Auftrag der Universität zum „Outreach“ der hier dargestellten und weiter zu erzielenden Forschungsergebnisse zu erfüllen.

### **a) Erforschung der jüdischen Geschichte**

Die Universität Tübingen verfügt über keine Professur oder sonstige wissenschaftliche Einrichtung zur Erforschung der jüdischen Geschichte. Das Institutum Judaicum (Seminar für Religionswissenschaft und Judaistik an der evangelisch-theologischen Fakultät) ist der jüdischen Religionswissenschaft gewidmet. Lehrveranstaltungen zur jüdischen Geschichte wurden in den letzten Jahren lediglich sporadisch im Fachbereich Geschichtswissenschaft angeboten, insbesondere durch Lehrende des Instituts für geschichtliche Landeskunde (Hon. Prof. Dr. Wilfried Setzler, Hon. Prof. Dr. Benigna Schönhagen). Die große Resonanz auf die 2018 erfolgte Gründung eines Arbeitskreises „jüdisches Schwaben“ durch Benigna Schönhagen und Sigrid Hirbodian und auf die 2021 durchgeführte Vortragsreihe des Instituts für Geschichtliche Landeskunde „jüdische Geschichte in Schwaben“ zeigt, dass ein erheblicher Forschungsbedarf sowie Bedarf an Vermittlungsarbeit zwischen universitärer Forschung und interessierter Öffentlichkeit besteht. Am Institut für Geschichtliche Landeskunde wird derzeit ein DFG-Antrag im Rahmen des Schwerpunktprogramms „Jüdisches Kulturerbe“ zum Thema „Gedenkstättenarbeit zwischen ehrenamtlichem Engagement und universitärer Forschung“ vorbereitet.

Das mit der Diskussion um den Universitätsgründer und dessen Judenfeindschaft in der Öffentlichkeit noch weiter vergrößerte Interesse an der Geschichte von jüdischen Menschen in der Region sollte durch weitere Angebote in Lehre und Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden.

### **b) Vortragsreihe, Artikelserie, Podiumsdiskussion(en)**

Die Arbeit an diesem Gutachten hat zu einer Aufarbeitung des Forschungsstandes und einer Bilanzierung der wissenschaftlichen Diskussion um die beiden Namengeber der Universität geführt. Unser Ziel war es, Grundlagen für die historische Einordnung dieser Personen und ihrer Handlungen zu bieten, nicht aber zu einer Entscheidung der Frage nach dem Für und Wider einer Beibehaltung des historischen Namens der Universität zu kommen. Eine solche Entscheidung ist vielmehr ein politischer Akt. Wir sprechen uns dafür aus, dass es hier zu einer breiten Vermittlung in und Diskussion mit allen Teilen der interessierten Öffentlichkeit kommen sollte: Universitätsangehörigen, Alumni, Menschen in Stadt und Land sollten die hier vorgelegten Informationen zugänglich gemacht werden und zur Diskussion der daraus zu ziehenden Schlüsse eingeladen werden.

Wir plädieren deshalb dafür, möglichst noch vor einer endgültigen Entscheidung eine solche öffentliche Diskussion offensiv, unaufgeregt und informativ durch die Universität selbst zu gestalten. Die Mitglieder der Kommission sind bereit, dabei mitzuwirken.

### **c) Forschung und Lehre zur Universitätsgeschichte, Unijubiläum 2027**

Im Jahr 2027 kann die Universität Tübingen ihren 550. Geburtstag feiern. Universitätsjubiläen wurden seit 1577 in Tübingen genutzt, um sich der eigenen Identität und Zielsetzung zu vergewissern. Das Jubiläum von 1977 war mit einer bewusst initiierten „corporate identity“ unter der Devise der neugestalteten Palme und dem Motto *Attempo* verbunden – eine klare Identifizierung mit und

Rückbesinnung auf den Universitätsgründer Eberhard im Bart. Das Jubiläum 2027 könnte für eine differenzierte Auseinandersetzung mit dieser Tradition wie insgesamt der langen Geschichte der Universität Tübingen genutzt werden und so die Historisierung der Identitätsfrage, die mit der Namensdiskussion angestoßen worden ist, fortführen.

Wir empfehlen aus Anlass des Universitätsjubiläums eine intensive und differenzierte wissenschaftliche Aufarbeitung, eine intensive Einbeziehung des Themas in die Lehre und eine umfassende Aufbereitung und Vermittlung in der Öffentlichkeit.

## **Resümee**

Die Mitglieder der Kommission sehen – wie bereits mehrfach betont – ihre Aufgabe nicht darin, sich in der Auseinandersetzung um die Abschaffung oder Beibehaltung des historischen Namens der Eberhard Karls Universität zu positionieren. Hierzu gibt es auch innerhalb der Kommission unterschiedliche Auffassungen. Wir haben den Auftrag des Senats aber auch nicht so verstanden, dass dies von uns erwartet würde. Vielmehr verstehen wir unsere Aufgabe dahingehend, die historische Kontextualisierung zum Verständnis der bisherigen Namensgebung und ihrer heutigen Problematisierung zu leisten: in Hinblick auf die Persönlichkeiten der Namengeber und deren Einbindung und Wirken in ihrer Zeit wie auch in der Rezeptionsgeschichte und der sich wandelnden historischen Konstruktion dessen, wofür sie stehen. Die hier zusammengestellten Informationen sollen den aktuellen Forschungsstand dazu dokumentieren und eine historische Interpretation aus Sicht der in der Kommission vertretenen Expertinnen und Experten anbieten. Wir hoffen, auf diese Weise eine fachwissenschaftlich begründete Information bereitzustellen, die den Mitgliedern des Senats und der Universitätsleitung bei ihrer Entscheidungsfindung dienlich ist.

Letztlich wird durch die zuständigen Universitätsgremien die Frage zu beantworten sein, was man mit der Aufgabe des historischen Namens gewinnt und was man verliert; für welche Art von Traditionsbildung man sich entscheidet und wem man damit welche Identifikationsangebote macht. Unsere Empfehlung ist dabei, eine möglichst breite und offene Diskussion mit allen zu führen, die sich mit der Universität verbunden fühlen. Eine Entscheidung, ganz gleich, wie sie ausfällt, wird für Unmut und Widerspruch sorgen. Eine möglichst differenzierte und umfassende Einbeziehung der historischen Hintergründe kann dabei helfen – das ist unsere Überzeugung – unversöhnlich gegenüberstehende Positionen einander anzunähern, dann nämlich, wenn eine offene und transparente Diskussion gelingt, in der Argumente ausgetauscht werden, statt Überzeugungen gegeneinander zu stellen. Dieses Gutachten möchte diejenigen Argumente bereitstellen, die beide Seiten für eine Abwägung der historischen Dimension des Themas benötigen.

## Literatur und Quellen

- Asche, Matthias, Zwischen Polytechnicum und Universität. Zur Stellung der Hohen Karlsschule im höheren deutschen Bildungswesen der späten Aufklärung, in: Wolfgang (Hrsg.), Aufgeklärte Herrschaft im Konflikt. Herzog Carl Eugen von Württemberg 1728 – 1739, Stuttgart 2017, S. 286-298.

- Battenberg, Friedrich, Heiliges Römisches Reich bis 1648, in: Elke-Vera Kotowski u. a. (Hgg.), Handbuch zur Geschichte der Juden in Europa, Bd. 1, Darmstadt 2001, S. 15-46.
- Bauer, Sonja-Maria, „... den Lustre und Aufnahm der Universität zu befördern“. Herzog Carl Eugen von Württemberg und die Universität Tübingen im 18. Jahrhundert, in: Volker Schäfer (Hrsg.), Bausteine zur Tübinger Universitätsgeschichte Folge 8, Tübingen 1997, S. 23-36.
- Deigendesch, Roland, Judenfeindschaft am Uracher Hof?, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 64, 2005, S. 85-102.
- Faix, Gerhard, Eberhard im Bart. Der erste Herzog von Württemberg, Stuttgart 1990.
- Fritz, Eberhard, Der barocke und der aufgeklärte Landesfürst – ein Gegensatz? Carl Eugens Herrscherrolle und Repräsentation, in: Wolfgang (Hrsg.), Aufgeklärte Herrschaft im Konflikt. Herzog Carl Eugen von Württemberg 1728 – 1739, Stuttgart 2017, S. 106-121.
- Gilomen, Hans-Jörg, Wucher, in: Lexikon des Mittelalters Band 9, Sp. 341 -345.
- Gilomen, Hans-Jörg, Die Substitution jüdischer Kredite...in: Lucas Clemens, Sigrid Hirbodian (Hgg.), Christliches und jüdisches Europa im Mittelalter. Kolloquium zu Ehren von Alfred Haverkamp, Trier 2011, S. 207-233.
- Groß, Frederic, Der Subsidienvertrag von 1786 über die Aufstellung des „Kapregiments“ zwischen Herzog Karl Eugen von Württemberg und der Niederländischen Ostindienkompanie, 2013, Online: [https://www.portal-militaergeschichte.de/gross\\_kapregiment](https://www.portal-militaergeschichte.de/gross_kapregiment) (PDF paginiert) [letzter Zugriff: 24.3.2022]
- Groß, Frederic, Carl Eugen und „seine“ hohe Carlsschule (1770 – 1794) – (militärischer) Handlungsspielraum gegen die Ständevertretungen?, in: Wolfgang Mährle (Hrsg.), Aufgeklärte Herrschaft im Konflikt. Herzog Carl Eugen von Württemberg 1728 – 1739, Stuttgart 2017, S. 272 – 285.
- Haug-Moritz, Gabriele, Carl Eugen, in: Sönke Lorenz u. a. (Hgg.), Das Haus Württemberg. Ein biographisches Lexikon, Stuttgart 1997, S. 258-264.
- Hirbodian, Sigrid, Prasse, Sophie, Mechthild von der Pfalz und die Gründung der Universität Tübingen, in: Mechthild (1419–1482) im Spiegel der Zeit. Begleitbuch und Katalog zur Ausstellung des Landesarchivs Baden-Württemberg, Hauptstaatsarchiv Stuttgart (bearb. von Erwin Frauenknecht, Peter Rückert), Stuttgart 2019, S. 30-39.
- Homa, Bernhard, „aus Eyfer vor der Universität Bestes“: Die Politik Carl Eugens gegenüber der Universität Tübingen im Spannungsfeld von Gestaltungswillen, -möglichkeiten und Grenzen, in: Wolfgang Mährle (Hrsg.), Aufgeklärte Herrschaft im Konflikt. Herzog Carl Eugen von Württemberg 1728 – 1739, Stuttgart 2017, S. 249-271.
- Jaesrich, Michael, Eberhartus barbatus. Graf-Eberhard-Konstruktionen über die Jahrhunderte, in: Tübinger Blätter 104, Tübingen 2018, S. 47-51.
- Lang, Stefan, Die Ausweisung der Juden aus Württemberg 1477 – 1498, in: Sönke Lorenz, Volker Schäfer (Hgg.), Tubingensia. Impulse zur Stadt- und Universitätsgeschichte. FS für Wilfried Setzler zum 65. Geburtstag, Ostfildern 2008, S. 111-132.
- Lang, Stefan, Eberhard im Bart von Württemberg. Selbstverständnis und Außenwirkung eines großen Fürsten des Spätmittelalters, in: Oliver Auge, Ralf-Gunnar Werlich, Gabriel Zeilinger (Hgg.), Fürsten an der Zeitenwende zwischen Gruppenbild und Individualität. Formen fürstlicher Selbstdarstellung und ihre Rezeption, Ostfildern 2009, S. 309-338.
- Lang, Stefan, „Die nagenden Würmer“. Traditionen, Hintergründe und Strukturen der Judenfeindschaft in Württemberg vom 15. Bis zum 20. Jahrhundert, erscheint 2022 in: Sigrid Hirbodian, Benigna Schönhagen, Wilfried Setzler (Hgg.), Jüdisches Schwaben (Tübinger Vorträge 7), Ostfildern 2022.
- Laux, Stephan, Gravamen und Geleit – die Juden im Ständestaat der Frühen Neuzeit (15. - 18. Jahrhundert), Hannover 2010.
- Lorenz, Sönke, Fehlgeschlagen, gescheitert, erfolglos. Vergebliche Versuche von Universitätsgründungen in Regensburg, Lüneburg, Breslau und Pforzheim, in: Sönke Lorenz (Hrsg.), Attempto – oder wie stiftet man eine Universität, Stuttgart 1999, S. 7-18.
- Lorenz, Sönke, Eberhard im Bart und seine Universität, in: Sönke Lorenz (Hrsg.), Tübingen in Lehre und Forschung um 1500. Zur Geschichte der Eberhard Karls Universität Tübingen. Festgabe für Ulrich Köpf, Ostfildern 2008, S. 1-59.
- Lorenz, Sönke, Reuchlin und die Universität Tübingen, in: Sönke Lorenz, Dieter Mertens (Hgg.), Johannes Reuchlin und der „Judenbücherstreit“, Ostfildern 2013, S. 15-53.



- Lucassen, Jan, Lucassen, Leo, Sikora, Michael, "Soldatenhandel", in: Enzyklopädie der Neuzeit Online 2019 [http://dx.doi.org/10.1163/2352-0248\\_edn\\_COM\\_351030](http://dx.doi.org/10.1163/2352-0248_edn_COM_351030) [letzter Zugriff: 24.3.2022]
- Marstaller, Tilmann, Vom „architektonischen Monstra“ zum schönen gebrochenen Dach. Der Wandel der Tübinger Altstadt im Spiegel ihrer mittelalterlichen und neuzeitlichen Bauwerke, in: Sigrid Hirbodian, Tjark Wegner (Hrsg.), Tübingen. Aus der Geschichte von Stadt und Universität (landeskundig 4), Ostfildern 2018, S.81-156.
- Mährle, Wolfgang, Avant propos: Carl Eugen – Ein aufgeklärter Landesfürst?, in: Wolfgang Mährle (Hrsg.), Aufgeklärte Herrschaft im Konflikt. Herzog Carl Eugen von Württemberg 1728 – 1739, Stuttgart 2017, S. 7-11.
- Mertens, Dieter, Württemberg, in: Hansmartin Schwarzmeier, Meinrad Schaab (Hgg.), Handbuch der Baden-Württembergischen Geschichte, Bd. 2 Die Territorien im Alten Reich, Stuttgart 1995, S. 1-163.
- Mertens, Dieter, Eberhard im Bart als Stifter der Universität Tübingen, in: Sönke Lorenz (Hrsg.), Attempo – oder wie stiftet man eine Universität, Stuttgart 1999, S. 157-173.
- Mertens, Dieter, Eberhard im Bart als politische Leitfigur im frühneuzeitlichen Herzogtum Württemberg, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 59, 2000, S. 43-56.
- Mertens, Dieter, Humanismus und Landesgeschichte, Stuttgart 2018.
- Miller, Thomas, Die Judenpolitik Eberhards, in: Graf Eberhard im Bart von Württemberg im geistigen und kulturellen Geschehen seiner Zeit, Stuttgart 1938, S. 85-105.
- Molitor, Stephan (Hrsg.), 1495: Württemberg wird Herzogtum. Dokumente aus dem Hauptstaatsarchiv Stuttgart zu einem epochalen Ereignis. Stuttgart 1995.
- Müller, Markus, Württemberg, Grafschaft, in: Arye Maimon, Mordechai Breuer, Yacov Guggenheim (Hgg.), Germania Judaica Band III,3, Tübingen 2003, S. 2075-2078.
- Repertorium Germanicum Bd. X: Sixtus IV. 1471–1484, herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut in Rom, Berlin/Boston 2018.
- Reyscher, August Ludwig (Hg.): Sammlung der württembergischen Gesetze, 2. Bd., Stuttgart/Tübingen 1829.
- Roth, Rudolf von (Hrsg.), Urkunden zur Geschichte der Universität Tübingen aus den Jahren 1476 bis 1550, Tübingen 1877.
- Rütting, Heinrich (Hg.): Die mittelalterliche Universität, Göttingen 1973.
- Schäfer, Die Umbenennung der Universität Tübingen in „Eberhardina Carolina“, in: Attempo 33/34, 1969, S. 3-8.
- Stievermann, Dieter, Landesherrschaft und Klosterwesen im spätmittelalterlichen Württemberg, Sigmaringen 1988.
- Toch, Michael, Judenfeindschaft im deutschen Spätmittelalter, in: Thomas Klein (Hrsg.), Judentum und Antisemitismus von der Antike bis zur Gegenwart, Düsseldorf 1984.
- Treue, Wolfgang, Der Trienter Prozess. Voraussetzungen, Abläufe, Auswirkungen (1475-1588) (Forschungen zur Geschichte der Juden Abtl. A, Bd. 4), Hannover 1996.
- Wenninger, Markus J., Man bedarf keiner Juden mehr, Wien 1981.
- Wilson, Peter H., War, state and society in Württemberg 1677 – 1793, Cambridge 1995.
- Ziwes, Franz-Joseph, Territoriale Judenvertreibungen im Südwesten und Süden Deutschlands im 14. und 15. Jahrhundert, in: Friedhelm Burgard (Hrsg.), Judenvertreibungen in Mittelalter und früher Neuzeit, Hannover 1996, S. 165-187.